

**Anlage zur Einladung  
Sitzung des Kulturausschusses  
am 13.03.2001 (TOP 10)**

Fachbereich 3  
Kultur und Sport

Sankt Augustin, 22.08.2000

**„Wirtschaftliche Überprüfung einer eigenen VHS“**

**Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt  
Sankt Augustin vom 10.01.2000, DS-Nr. 00/15**

Der Haupt- und Finanzausschuß faßte in der Sitzung am 26.01.2000 folgenden Beschluß:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Überprüfung vorzunehmen, ob es wirtschaftlich ist, eine VHS in alleiniger Trägerschaft der Stadt Sankt Augustin zu installieren.“

## Inhaltsverzeichnis

Ausgangssituation .....	Seite 3
Regelungen für eine Beendigung der Mitgliedschaft im VHS-Zweckverband .....	Seite 4
Schlichtung .....	Seite 5
Stellungnahme des Rechtsdienstes der Stadt Sankt Augustin .....	Seite 6
Berechnung der Umlagekosten (Haushalt 2000) .....	Seite 9
Kostenberechnung bei eigener Trägerschaft (Berechnung 1) .....	Seite 10
Kostenberechnung bei eigener Trägerschaft (Berechnung 2) .....	Seite 12
Kostenberechnung bei eigener Trägerschaft (Berechnung 3) .....	Seite 14
Kosten der Ersteinrichtung .....	Seite 16
Anlage 1 Satzung des Volkshochschul- zweckverbandes Rhein-Sieg .....	Seite 17
Anlage 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit .....	Seite 24
Anlage 3 Verbandsumlage zum VHS-Zweckverband Rhein-Sieg für 2000 .....	Seite 38
Anlage 4 Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage .....	Seite 39
Anlage 5 Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung .....	Seite 40
Anlage 6 Fragenkatalog der Stadt Sankt Augustin an den Vorstandsvorsteher vom 19.04.2000 .....	Seite 52
Anlage 7 Antwortschreiben der Rhein-Sieg- Volkshochschule vom 06.06.2000 .....	Seite 54

## Ausgangssituation

Das Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) definiert die Volkshochschule (VHS) als Einrichtung der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft. Die Einrichtung und Unterhaltung der Volkshochschule ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe für Kommunen ab 25.000 Einwohnern. Das Gesetz sichert den Bürgern das Recht zu, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufes erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen durch Weiterbildung zu erwerben. Es erkennt den Bereich der Weiterbildung als gleichberechtigten Teil des Bildungswesens an und verpflichtet die Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung hauptberuflich geleiteter Volkshochschulen.

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ermöglicht den Zusammenschluß von Gemeinden zu Zweckverbänden, um einzelne Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Freiverband).

**Mit Ratsbeschluß der Gemeinde Sankt Augustin vom 19.09.1973 wurde die Gemeinde Sankt Augustin Mitglied im Zweckverband im Sinne der nordrheinwestfälischen Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).**

## Regelungen für eine Beendigung der Mitgliedschaft im VHS-Zweckverband

Die Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg sieht keine Kündigungs- bzw. Austrittsklausel vor.

In § 7 sind die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung geregelt. Buchstabe h) nennt hier die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder; Buchstabe i) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Abs. 2 führt weiter aus, daß die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit anzuwenden sind. Da die Satzung keine Regelung für eine Kündigung bzw. einen Austritt einzelner Mitglieder trifft, gelten gemäß § 24 im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

*Anlage 1: Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg*

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt in § 20 Abs. 1 das Verfahren insbesondere beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

*Anlage 2: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)*

Die Regelung sieht hier vor, daß das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf.

Die Verbandsversammlung besteht z. Z. aus 60 Mitgliedern; somit bedarf es einer Zustimmung von mindestens 40 Mitgliedern der Verbandsversammlung.

## Schlichtung

§ 30 GkG regelt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

Zur Schlichtung ist hier die Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht Rhein-Sieg-Kreis) anzurufen, soweit nicht das GkG etwas anderes bestimmt oder in der Verbandssatzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen ist.

Das GkG und die Verbandssatzung sehen hier keine besondere Regelung vor.

## **Stellungnahme des Rechtsdienstes der Stadt Sankt Augustin**

Das Rechtsverhältnis der Mitglieder sowohl untereinander als auch zu dem Zweckverband beurteilt sich vorbehaltlich der Regelungen der Verbandssatzung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkG).

Hierzu ist zunächst festzustellen, daß Regelungen über das Ausscheiden von Mitgliedern in der Satzung nicht getroffen sind. Demnach beurteilt sich das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach der Vorschrift des § 20 Absatz 1 Satz 1 GkG.

Nach dieser Vorschrift bedarf das Ausscheiden eines Mitgliedes einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Ein einseitiges Kündigungsrecht oder ein Anspruch auf Ausscheiden aus dem Zweckverband besteht nicht.

Ein schlichtes Kündigungsrecht eines Verbandsmitgliedes entsprechend der für Dauerschuldverhältnisse im Zivilrecht geltenden Grundsätze wird in Rechtsprechung und Literatur nicht anerkannt. Ein gegen den Zweckverband gerichteter Anspruch auf Entlassung aus der Mitgliedschaft durch Satzungsänderung ist gleichwohl nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings kommt er erst in der Ausnahmesituation eines unzumutbaren Verbleibs im Zweckverband in Betracht.

Hier werden im wesentlichen drei Fallgestaltungen diskutiert:

1. Das Wiedererstarken der eigenen Leistungsfähigkeit begründet unstreitig keinen Anspruch auf Entlassung aus dem Zweckverband.

Sowenig vorhandene Leistungskraft dem Beitritt zu einem Zweckverband entgegensteht, sowenig kann folglich das Wiedererstarken eigener Leistungskraft eine Pflicht des Zweckverbandes zur Entlassung begründen. Insoweit stellt sich die Bindung an den Verband als Kehrseite der durch die Selbstverwaltungsgarantie gewährten Freiheit, Bindungen einzugehen, dar. (Dietlein, Wege aus dem Zweckverband, LKV 1999, 41).

2. Das OVG Koblenz (Gemeinde- und Städtebund 1979, S. 164) hat einen Anspruch auf Austritt aus einem Zweckverband in dem Fall anerkannt, daß Mitglieder ihre Mehrheit zu Satzungsänderungen mißbrauchen, welche die Grundlage des Zusammenschlusses zerstören und wesentliche Rechte des überstimmten Mitgliedes verletzen.

Dieser Fall kann jedoch hier mangels Einschlägigkeit dahinstehen.

3. Die Unwirtschaftlichkeit der Zweckverbandslösung kommt als Grundlage eines Anspruchs auf Entlassung in Betracht. Denn hier kommt das einzelne Mitglied in Konflikt mit den es bindenden Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Hieraus wird eine Ver-

pflichtung des Zweckverbandes abgeleitet, unter Abwägung der konkurrierenden Interessen nach einer sachgerechten Abwägung der Problematik zu suchen. Im Ergebnis ist ein Anspruch auf Entlassung wohl nur dann gegeben, wenn einem Verbandsmitglied der Verbleib im Zweckverband wirtschaftlich unzumutbar ist (VG Gera LKV 1998, 203). Es muß in einem solchen Fall ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben sein, das zu einem Überschreiten der Opfergrenze führt (Dietlein, a.a.o.).

Dies scheidet jedoch dann aus, wenn die Unwirtschaftlichkeit alle Verbandsmitglieder betrifft und nicht nur das den Austritt anstrebende Mitglied.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß ein Anspruch auf Entlassung eines Mitgliedes bis auf seltene Ausnahmefälle nicht gegeben ist.

### **Das formale Geltendmachen des Ausscheidens**

Gemäß § 20 ist auf Antrag des Mitgliedes, das aus dem Zweckverband ausscheiden will, durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Bei einem ablehnenden Beschluß ist der Rechtsweg gegeben. § 30 GkG bestimmt allerdings zunächst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde.

In einem solchen Fall wäre demnach der Landrat als Schlichter anzurufen.

## Berechnung der Umlagekosten (Haushalt 2000)

Die Rhein-Sieg-Volkshochschule hat mit Beschluß der  
Verbandsversammlung den Umlagebeitrag für die Stadt  
Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2000 auf insge-  
samt 438.371,31 DM festgesetzt. \*)

*Anlage 3: Umlagerechnung VHS-Zweckverband*

Der Umlagebeitrag gliedert sich in

- a) VHS-Umlage 328.493,55 DM
- und
- b) Schulumlage (Abendgymnasium) 109.877,76 DM.

Zu der Umlage für das Abendgymnasium ist festzustel-  
len, daß die Stadt Sankt Augustin als Verbandsmitglied  
und somit Träger des Abendgymnasiums einen finanziel-  
len Ausgleich über höhere Schlüsselzuweisungen erhält,  
die jedoch auch zu einer höheren Kreisumlage führt (ca.  
1/3 der höheren Schlüsselzuweisungen).

*Anlage 4: Berechnung des Fachbereichs Finanzen*

**Für das Haushaltsjahr 2000 macht dies eine Netto-  
Einnahme in Höhe von 64.924 DM aufgrund der antei-  
ligen Schülerzahlen aus.**

**Wenn die Stadt Sankt Augustin nicht mehr im Rah-  
men der Verbandsmitgliedschaft Träger des Abend-  
gymnasiums ist, fallen diese Zuweisungen ersatzlos  
weg.**

**Die Zuwendungen stehen dann entsprechend dem  
Verbandsanteil den übrigen Mitgliedern zu.**

---

\*) Für das Jahr 2001 beträgt der Umlagebeitrag 427.124,98 DM  
(VHS-Umlage 328.416,20 DM und Schulumlage 98.708,78 DM)

## Kostenberechnung bei eigener Trägerschaft (Berechnung 1)

### Einnahmen

auf der Grundlage des z. Z. gültigen WbG

Anlage 5: Weiterbildungsgesetz NRW

2 hauptamtliche Kräfte á 61.270 DM =	122.540 DM	
4.800 Ustd <sup>1)</sup> x 37,50 DM	180.000 DM	
Teilnehmerentgelte		
4.800 Ustd <sup>1)</sup> + 500 Ustd <sup>2)</sup> x 2,50 DM <sup>3)</sup> x 10 <sup>4)</sup>	<u>132.500 DM</u>	
	<u>435.040 DM</u>	

### Ausgaben

2 hauptamtliche Kräfte (A 14 / BAT III)	259.900 DM	259.900 DM
4 Verwaltungsmitarbeiter <sup>5)</sup> (2 Vc / 2 VIb)	318.200 DM	
3 Verwaltungsmitarbeiter (1 Vc / 2 VIb)		235.900 DM
Sachkostenanteil 24,3 % <sup>6)</sup> von 422.850 DM <sup>7)</sup>	102.753 DM	102.753 DM
Honorare		
4.800 Ustd + 500 Ustd x 28,00 DM	148.400 DM	148.400 DM
Fahrtkosten (10 % der Honorare)	14.840 DM	14.840 DM
Miete (200 m <sup>2</sup> x 20 DM x 12 Monate)	48.000 DM	48.000 DM
Nebenkosten (30 % der Miete)	<u>14.400 DM</u>	<u>14.400 DM</u>
	<u>906.493 DM</u>	<u>824.193 DM</u>

<sup>1)</sup> = Pflichtunterrichtsstunden nach dem Weiterbildungsgesetz, die tatsächlich durchgeführt werden müssen

<sup>2)</sup> = Sicherheitspuffer zur Erreichung der Pflichtstundenzahl bei evtl. Stundenausfall

<sup>3)</sup> = derzeitige Teilnehmergebühr des VHS-Zweckverbandes

<sup>4)</sup> = Mindestteilnehmerzahl je Kurs

<sup>5)</sup> = Empfohlenes Verhältnis = 1 hauptamtliche Kraft : 2 Verwaltungsmitarbeitern

<sup>6)</sup> = derzeitiger Unterrichtsanteil der Stadt Sankt Augustin am Gesamtangebot = 24,3 %

<sup>7)</sup> = bereinigte Sachkosten Hpl 2000 VHS-Zweckverband

### Gegenüberstellung Berechnung 1

Einnahmen	+ 435.040 DM	+ 435.040 DM
Ausgaben	- 906.493 DM	- 824.193 DM
Zuschußbedarf	- 471.453 DM	- 389.153 DM
Umlagebeitrag 2000	+ 438.371 DM	+ 438.371 DM
<b>Mehrausgaben</b>	<b>- 33.082 DM</b>	
<b>Minderausgaben</b>		<b>+ 49.218 DM</b>
<b>Nettomindereinnahmen</b> durch den Wegfall der Schulumlage (siehe Berechnung Fachbereich Finanzen, Seite und Anlage 4)	<b><u>- 64.924 DM</u></b>	<b><u>- 64.924 DM</u></b>
<b>Mehrausgaben bei eigener VHS</b>	<b><u>98.006 DM</u></b>	<b><u>15.706 DM</u></b>

## Kostenberechnung bei eigener Trägerschaft (Berechnung 2)

### Einnahmen

auf der Grundlage des WbG ab 01.01.2005 bei einer Einwohnerzahl unter 60.000

2 hauptamtliche Kräfte á 100.000 DM =	200.000 DM
3.200 Ustd <sup>1)</sup> x 37,50 DM	120.000 DM
Teilnehmerentgelte 3.200 Ustd <sup>1)</sup> + 500 Ustd <sup>2)</sup> x 4,00 DM <sup>3)</sup> x 10 <sup>4)</sup>	<u>148.000 DM</u> <u>468.000 DM</u>

### Ausgaben

2 hauptamtliche Kräfte (A 14 / BAT III)	259.900 DM	<i>259.900 DM</i>
4 Verwaltungsmitarbeiter <sup>5)</sup> (2 Vc / 2 VIb)	318.200 DM	
3 Verwaltungsmitarbeiter (1 Vc / 2 VIb)		<i>235.900 DM</i>
Sachkostenanteil 24,3 % <sup>6)</sup> von 422.850 DM <sup>7)</sup> (siehe Berechnung 1)	102.753 DM	<i>102.753 DM</i>
Honorare 3.200 Ustd + 500 Ustd x 40,00 DM	148.000 DM	<i>148.000 DM</i>
Fahrtkosten (10 % der Honorare)	14.800 DM	<i>14.800 DM</i>
Miete (200 m <sup>2</sup> x 20 DM x 12 Monate)	48.000 DM	<i>48.000 DM</i>
Nebenkosten (30 % der Miete)	<u>14.400 DM</u>	<u>14.400 DM</u>
	906.053 DM	<i>823.753 DM</i>
Kostensteigerungspauschale 2,5 % p.a. = 10 %	<u>90.605 DM</u>	<u>82.375 DM</u>
	<u>996.658 DM</u>	<u>906.128 DM</u>

<sup>1)</sup> = Pflichtunterrichtsstunden nach dem novellierten Weiterbildungsgesetz, die tatsächlich durchgeführt werden müssen

<sup>2)</sup> = Sicherheitspuffer zur Erreichung der Pflichtstundenzahl bei evtl. Stundenausfall

<sup>3)</sup> = angenommene Teilnehmergebühr ab 01.01.2005

<sup>4)</sup> = Mindestteilnehmerzahl je Kurs

<sup>5)</sup> = Empfohlenes Verhältnis = 1 hauptamtliche Kraft : 2 Verwaltungsmitarbeitern  
hier: Reduzierung um 1 Stelle entsprechend der Pflichtstundenreduzierung

<sup>6)</sup> = derzeitiger Unterrichtsanteil der Stadt Sankt Augustin am Gesamtangebot = 24,3 %

<sup>7)</sup> = bereinigte Sachkosten Hpl 2000 VHS-Zweckverband



## Gegenüberstellung Berechnung 2

Einnahmen	+ 468.000 DM	+ 468.000 DM
Ausgaben	- 996.658 DM	- 906.128 DM
Zuschußbedarf	- 528.658 DM	- 438.128 DM
Umlagebeitrag 2000	+ 438.371 DM	+ 438.371 DM
<b>Mehrausgaben</b>	<b>- 90.287 DM</b>	
<b>Minderausgaben</b>		<b>+ 243 DM</b>
<b>Nettomindereinnahmen</b> durch den Wegfall der Schulumlage (siehe Berechnung Fachbereich Finanzen, Seite und Anlage 4)	<b><u>- 64.924 DM</u></b>	<b><u>- 64.924 DM</u></b>
<b>Mehrausgaben bei eigener VHS</b>	<b><u>155.211 DM</u></b>	<b><u>64.681 DM</u></b>

## Kostenberechnung bei eigener Trägerschaft (Berechnung 3)

### Einnahmen

auf der Grundlage des WbG ab 01.01.2005 bei einer Einwohnerzahl über 60.000

3 hauptamtliche Kräfte á 100.000 DM =	300.000 DM
4.800 Ustd <sup>1)</sup> x 37,50 DM	180.000 DM
Teilnehmerentgelte 4.800 Ustd <sup>1)</sup> + 500 Ustd <sup>2)</sup> x 4,00 DM <sup>3)</sup> x 10 <sup>4)</sup>	<u>212.000 DM</u> <u>692.000 DM</u>

### Ausgaben

3 hauptamtliche Kräfte (A 14 / BAT III / BAT IVb)	354.600 DM	<i>354.600 DM</i>
5 Verwaltungsmitarbeiter <sup>5)</sup> (2 Vc / 2 VIb / 1 VII)	385.400 DM	
4 Verwaltungsmitarbeiter (2 Vc / 2 VIb)		<i>318.200 DM</i>
Sachkostenanteil 24,3 % <sup>6)</sup> von 422.850 DM <sup>7)</sup> (siehe Berechnung 1)	102.753 DM	<i>102.753 DM</i>
Honorare 4.800 Ustd + 500 Ustd x 40,00 DM	212.000 DM	<i>212.000 DM</i>
Fahrtkosten (10 % der Honorare)	21.200 DM	<i>21.200 DM</i>
Miete (200 m <sup>2</sup> x 20 DM x 12 Monate)	48.000 DM	<i>48.000 DM</i>
Nebenkosten (30 % der Miete)	<u>14.400 DM</u>	<u><i>14.400 DM</i></u>
	1.138.353 DM	<i>1.071.153 DM</i>
Kostensteigerungspauschale 2,5 % p.a. = 10 %	<u>113.835 DM</u>	<u><i>107.115 DM</i></u>
	<u>1.252.188 DM</u>	<u><i>1.178.268 DM</i></u>

<sup>1)</sup> = Pflichtunterrichtsstunden nach dem novellierten Weiterbildungsgesetz, die tatsächlich durchgeführt werden müssen

<sup>2)</sup> = Sicherheitspuffer zur Erreichung der Pflichtstundenzahl bei evtl. Stundenausfall

<sup>3)</sup> = angenommene Teilnehmergebühr ab 01.01.2005

<sup>4)</sup> = Mindestteilnehmerzahl je Kurs

<sup>5)</sup> = Erhöhung der Verwaltungsmitarbeiter aufgrund einer weiteren hauptamtlichen Kraft

<sup>6)</sup> = derzeitiger Unterrichtsanteil der Stadt Sankt Augustin am Gesamtangebot = 24,3 %

<sup>7)</sup> = bereinigte Sachkosten Hpl 2000 VHS-Zweckverband

### Gegenüberstellung Berechnung 3

Einnahmen	+ 692.000 DM	+ 692.000 DM
Ausgaben	- 1.252.188 DM	- 1.178.268 DM
Zuschußbedarf	- 560.188 DM	- 486.268 DM
Umlagebeitrag 2000	+ 438.371 DM	+ 438.371 DM
<b>Mehrausgaben</b>	<b>- 121.817 DM</b>	<b>- 47.897 DM</b>

**Nettomindereinnahmen** durch den Wegfall  
der Schulumlage (siehe Berechnung  
Fachbereich Finanzen, Seite und Anlage 4)

**- 64.924 DM**      **- 64.924 DM**

**Mehrausgaben bei eigener VHS**

**186.741 DM**      **112.821 DM**

## Kosten der Ersteinrichtung

### **Verwaltungsbereich**

Kosten der Ersteinrichtung 200.000 DM bis 250.000 DM  
(auf der Grundlage der aktuellen Kostenaufstellung für das Bürgeramt)

### **Infrastruktur**

Kosten der Ersteinrichtung von Unterrichtsräumen, Unterrichtsmittel  
etc. geschätzt 100.000 DM

noch zu behandelnde Punkte:

- einmalige Kosten für Ersteinrichtung Verwaltungsbereich und Unterrichtsräume
- qualitatives Angebot in Sankt Augustin (siehe Anlage VHS-Antworten)
- quantitatives Angebot z. Z. 11.470 Ustd.
- Nachweis der Pflichtbereiche muß für Förderung gewährleistet sein
- Solidarverpflichtung als Kerngedanke des Zweckverbandes
- Entfernung zu Siegburg für Kursteilnehmer unbedeutend
- fehlende räumliche Infrastruktur in Sankt Augustin
- Die Berechnungen 1 bis 3 stellen Basisberechnungen dar;  
Bild: Wagen mit vier Rädern ohne Motor
-

1. Fragenkatalog der Stadt Sankt Augustin an den Verbandsvorsteher  
vom 19.04.2000

Anlage 6

2. Antwortschreiben der Rhein-Sieg-Volkshochschule vom 06.06.2000

Anlage 7